



Berufsverband Darstellende Künste
Associazione dei professionisti delle arti sceniche
Association des professionnels des arts de la scène

Kurzfristiger Theaterarbeitsvertrag / Stückvertrag B

Befristeter Arbeitsvertrag / feste Monatsgage während einer bestimmten Vertragsdauer

Befristeter Arbeitsvertrag / feste Monatsgage während einer bestimmten Vertragsdauer

Zwischen Theater

vertreten durch

und Bühnenmitglied

1. Das Bühnenmitglied wird als

(Art der Beschäftigung angeben, z.B. Schauspieler/in, Regisseur/in, Bühnenbildner/in etc.)

für das Stück

von
engagiert.

Rolle

Die Vertragsdauer beginnt am

und endet am

2. Die tägliche Arbeitszeit, die Aufführungsdaten sowie die Aufführungsorte ergeben sich aus dem Proben- und Aufführungsplan. Dieser ist als Bestandteil dieses Vertrages dem Bühnenmitglied möglichst frühzeitig auszuhändigen.

Die Theaterleitung kann den täglichen Probenplan nach rechtzeitiger Vorankündigung innerhalb des vorgesehenen Probenzeitraums ändern. Eine daraus für das Bühnenmitglied entstehende Mehrbelastung ist in gegenseitiger Absprache möglich und allenfalls zusätzlich zu entschädigen.

3. Das Bühnenmitglied hat Anspruch auf folgende Vergütungen:

	CHF	TOTAL CHF
Salär brutto pro Woche		
Ferienanspruch ¹⁾	+8,33%	
AHV/IV/ALV	-6,375%	
BVG ²⁾	-6,00%	
NBU	-.....%	
Salär Netto pro Woche		
evtl. gesetzliche Zulagen (Kinder- und Familienzulagen)		

¹⁾ Ferienanspruch vier Wochen. Anstelle des Ferienanspruchs tritt eine Pauschalentschädigung von 8,33% des Bruttosälärs (5 Wochen = 10,64 %, 6 Wochen = 13,04 %)

²⁾ Sofern das Bühnenmitglied nicht einer betriebseigenen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen wird, hat es Anspruch auf Überweisung eines Arbeitgeberbeitrages von 6% der Bruttolohnsumme in eine vom Bühnenmitglied zu bestimmende gesetzlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung. Dieser Anspruch besteht unter der Bedingung, dass das Bühnenmitglied mindestens den gleichen Beitrag in diese Vorsorgeeinrichtung leistet. Bezeichnung der Vorsorgeeinrichtung sowie der Zahlstelle der Beiträge:

.....

4. Das Bühnenmitglied ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Versicherungen:

.....

5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz des Theaters zuständig.

6. Weitere Pflichten des Bühnenmitgliedes (Wiederaufnahmen und Verlängerungen, Aufzeichnungen von Vorstellungen, Mitwirkung des Bühnenmitgliedes bei Promotion etc.) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Ort, Datum

Die Theaterleitung:

Das Bühnenmitglied: